

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 21. April 2017

Geschäftszahl:  
BMFJ-420100/0012-BMFJ - I/2/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11890/J/J betreffend Kinder- und Jugendhilfestatistik, welche die Abgeordneten Claudia Gamon und Kollegen an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß § 15 B-KJHG 2013 sind jährlich statistische Daten zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und zu veröffentlichen. Mein Ressort ist dieser Verpflichtung durch Veröffentlichung der ersten bundesweiten Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Berichtsjahr 2015 im Internet nachgekommen, wie dies auch bei den Ergebnissen anderer Statistiken üblich ist.

Mein Ressort arbeitet gemeinsam mit der Statistik Austria und den Ländern daran, die Datenerfassung dieser jährlich erscheinenden Statistik laufend zu verbessern und zu präzisieren. Inhaltliche Analysen sollen aber im Rahmen der Evaluierung des B-KJHG erfolgen.

Zur Frage 4:

Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung ist der Bund in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, den Ländern ist die Zuständigkeit für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung vorbehalten. Steuerungsmaßnahmen durch den Bund sind somit verfassungswidrig.

Mit dem B-KJHG 2013 wurde jedoch ein Rahmengesetz geschaffen, mit dem die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zum JWG 1989 deutlich präzisiert und damit Impulse zur Vereinheitlichung der Standards gesetzt wurden. Das Grundsatzgesetz darf jedoch nur Grundsätze regeln und muss dem Ausführungsgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum offen lassen. Ein Grundsatzgesetz, das Regelungen enthält, die ohne weitere Präzisierung in den Ausführungsgesetzen einwandfrei vollziehbar sind, ist verfassungswidrig.

Zur Frage 5:

Die regelmäßige Vorlage von Statistiken an den Nationalrat ist einerseits unüblich und andererseits nicht zweckmäßig, weil statistische Darstellungen im Allgemeinen nur sehr beschränkte Aussagen über inhaltliche Zusammenhänge zulassen. Eine Gesetzesänderung ist daher nicht geplant.

Zur Frage 6:

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer werden von meinem Ressort im allgemeinen Gesetzesbegutachtungsverfahren überprüft. Dabei werden Einwände und Änderungsvorschläge vorgebracht.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Vollziehung und damit auch die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe sind nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung den Ländern vorbehalten.

Mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen erstmals Daten zu den eingesetzten Mitteln vor. In ihrem ersten Erscheinungsjahr hat sich die Kinder- und Jugendhilfestatistik daher auf die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen im Bereich der Erziehungshilfe und damit auf den budgetär gesehen wichtigsten Teil der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt.

An der Verbesserung dieser Datenlage in den nächsten Jahren wird gearbeitet. Im Berichtsjahr 2015 konnten jedoch noch nicht die Personalkosten für Bedienstete der Länder, die Hilfen als Eigenleistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erbracht haben, erfasst und den einzelnen Leistungen zugeordnet werden. Dadurch entstehen Verzerrungen zwischen Ländern, die Leistungen primär durch eigenes Personal erbringen lassen und solchen, die Leistungen primär bei privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragen.

Die Frage zum Umfang des Personaleinsatzes der Länder betrifft keine Angelegenheit meines Vollzugsbereiches.

### Zu den Fragen 9 bis 11:

Die Gewährung einer Erziehungshilfe oder einer Hilfe für junge Erwachsene ist immer eine Einzelfallentscheidung über den Unterstützungsbedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einer umfassenden, individuellen fachlichen Prüfung bedarf. In diese Einzelfallbeurteilung fließen auch die sozialen Lebensumstände ein, die sich beispielsweise in der Großstadt wesentlich anders gestalten als im ländlichen Raum. Zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegepersonen ist zudem festzuhalten, dass diese primär von der Bereitschaft geeigneter Pflegeeltern abhängt, Kinder aufzunehmen und nicht nur von der Bereitschaft der Kinder- und Jugendhilfe, sie bei diesen unterzubringen.

Aus diesem Grund muss die Frage, ob das Kindeswohl gewährleistet ist, anhand von qualitativen Kriterien beurteilt werden und kann ein Vergleich der Leistungserbringung nur durch eine qualitative wissenschaftliche Studie erfolgen. Ein rechnerischer Mittelwert aus bundesweiten quantitativen Daten ist zur Beurteilung der Frage, ob den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen durch die Kinder- und Jugendhilfe im erforderlichen Maße Rechnung getragen wurde, grundsätzlich ungeeignet.

### Zur Frage 12:

Weil Hilfen für junge Erwachsene nur dann gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden, kann die Häufigkeit der Gewährung dieser Leistungen nur durch Vergleich der Hilfen für junge Erwachsene für 18-Jährige mit der Gruppe der 17-jährigen Jugendlichen, die Erziehungshilfen erhalten haben, errechnet werden. Der in der Anfrage genannte Vergleich ist aus meiner Sicht daher nicht aussagekräftig.

Die Frage der Hilfen für junge Erwachsene ist jedoch eine der Themenstellungen, mit denen sich die B-KJHG-Evaluation beschäftigt. Eine Entscheidung über eine allfällige Änderung des Grundsatzgesetzes wird aufgrund der Evaluationsergebnisse getroffen. Es ist aber festzuhalten, dass die Verlängerung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine funktionierende Erwachsenensozialarbeit nicht ersetzen kann.

### Zur Frage 13:

Jeder Gefährdungsabklärung liegt eine Gefährdungsmittelung zugrunde. Die Häufigkeit von Gefährdungsmittelungen hängt vor allem von der Sensibilisierung der mitteilungspflichtigen Berufsgruppen über Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen und der Information über eine

zweckmäßige Vorgangsweise bei Verdacht ab. Als Beiträge meines Ressorts zur Bewusstseinsbildung bei Fachleuten verweise ich auf das Internetportal [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at), welches Informationen zur Erkennung von Gewalt und ein Formular für die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe anbietet, sowie die Plattform gegen Gewalt in der Familie, die regionale Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte durchführt.

Zur Frage 14:

Die Begleitgruppe zur Evaluierung des B-KJHG 2013 setzt sich aus Vertreter(inne)n meines Ressorts, des Österreichischen Instituts für Familienforschung, der Universitäten Wien und Linz, der Länder, der Kinder- und Jugendanwaltschaften, des Salzburger Kinder- und Jugendrates, von SOS Kinderdorf und des Dachverbandes Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zusammen.

Der Endbericht zur Evaluierung des B-KJHG 2013 wird Mitte nächsten Jahres fertiggestellt und im Anschluss dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistiken für die Berichtsjahre 2015 und 2016 sollen im Rahmen des Evaluierungsprozesses vertiefend analysiert werden.

Mit der Evaluierung des B-KJHG 2013 soll überprüft werden, ob und inwieweit die Zielsetzungen dieses Bundes-Grundsatzgesetzes erreicht wurden. In einem weiteren Schritt soll ein allfälliger Novellierungsbedarf aufgezeigt werden.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN



